

der Staatsanwalt berechtigt ist, nach den Mitgliedern des Gerichts selbst unmittelbar Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten, entspricht seiner — durch seine Parteilolle nicht aufgehobenen — Stellung als staatlicher Ankläger.

8. Schließlich muß noch auf einen Grundsatz unseres Strafprozesses hingewiesen werden: den Grundsatz „in dubio pro reo“ — „im Zweifel für den Angeklagten“. Er kommt im § 221 Ziff. 3 StPO zum Ausdruck, in dem festgestellt ist, daß das Gericht den Angeklagten freispricht, wenn nicht bewiesen ist, daß der Angeklagte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat. Auch dieser alte Grundsatz des Strafprozesses erhält seinen neuen Inhalt dadurch, daß der Grundsatz der materiellen Wahrheit (über den an anderer Stelle gesprochen wird³⁾) erst im Strafprozeß des sozialistischen Staates seine konsequente Durchführung findet. In unserer Strafprozeßpraxis gab es Unklarheit über die Handhabung dieses Grundsatzes in verschiedenartiger Richtung. Er wurde einmal von den Gerichten benutzt, um in bestimmten Fällen vor der Konsequenz der Verurteilung des Angeklagten auszuweichen. Die Gerichte bildeten sich hier nicht ihre Überzeugung aus der Gesamtheit der Verhandlung, aus der „Logik der Tatsachen“⁴⁾, sondern entwickelten ein formales Beweisverfahren, bei dessen angeblichem Versagen sie dann zugunsten des Angeklagten entschieden. Es gab aber auch Meinungen, die dahin gingen, daß der Grundsatz heute überhaupt keine Geltung mehr haben könne. Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 8. Juli 1952 (3 Zst 11/52) zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

„Der vom Oberlandesgericht erwähnte Grundsatz „in dubio pro reo“ ist auch heute zu beachten; er kann jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn nach vollständiger Erschöpfung aller Beweismittel unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung und der Kenntnis gesellschaftlicher und politischer Zusammenhänge noch Zweifel an der Schuld oder Nicht-Schuld des Angeklagten bestehen.“

Diese Erläuterung für die Anwendung jenes Grundsatzes trägt der gesetzlichen Aufklärungspflicht des Gerichts Rechnung.

III

Die Handhabung unserer Strafprozeßordnung durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und die Gerichte kann sich nur dann richtig gestalten, wenn sie ohne Vergleiche mit früheren Regelungen erfolgt. Die Richter werden sich schnellstens von den Formulierungen und auch der Denkweise der alten Strafprozeßordnung frei machen müssen. Sie müssen erkennen, daß diese unsere sozialistische Strafprozeßordnung das will, was ihre Worte ausdrücken. Es ist überflüssige Sorgfalt und Gründlichkeit, hinter den klaren Worten nach ungesprochenen „Absichten des Gesetzgebers“ zu suchen.

3) vgl. Löwenthal, S. 470 dieses Heftes.
<) Wyschinski, Gerichtsreden, S. 714.

Der neue Strafprozeß:

Allgemeine Bestimmungen

Von Dr. Heinrich Löwenthal, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Die Systematik der neuen Strafprozeßordnung orientiert sich am Gang des Strafverfahrens. Dieses chronologische Prinzip konnte jedoch nicht streng durchgeführt werden. Um die Übersichtlichkeit des Gesetzes nicht zu gefährden, sind Bestimmungen, die für mehrere Teile des Strafverfahrens gelten, an einer Stelle zusammengefaßt worden; sie folgen unmittelbar auf die programmatischen Bestimmungen des ersten Kapitels (§§ 1 bis 6). Die Allgemeinen Bestimmungen der neuen Strafprozeßordnung (§§ 7 bis 94) umfassen 88 Paragraphen, die in 12 Abschnitte eingeteilt sind.

Die Änderung der Systematik wird sowohl dem Praktiker wie dem Laien, der sich, zum Beispiel weil er Schöffe ist, mit dem Strafverfahrensrecht befassen muß, die Orientierung erleichtern. Dem besseren Verständnis des Gesetzes dient auch die in der neuen Strafprozeßordnung durchgeführte Konzentration der gesetzlichen

Dabei möchte ich hier wiederholen, was ich als Sprecher der Fraktion der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in der Volkskammer ausgeführt habe:

„Innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist in den letzten Jahren viel von der Entwicklung neuer Arbeitsmethoden gesprochen worden, die so selten etwas wirklich Neues darstellten und meist bei dem Problem des schnelleren Aktenabtragens endeten. Was unsere neue Strafprozeßordnung enthält und besonderer Ausdruck unserer Gesetzlichkeit ist — die Prägnanz der Fristen, die schriftliche Begründung des Urteils in der Beratung, die Konzentrierung der Rechtsmittel —, das sind neue Arbeitsmethoden, über die es nicht mehr zu reden, sondern die es zu verwirklichen gilt.“

Die Regelung unseres Strafprozesses wird sich auch auf andere Gebiete des Rechts auswirken. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Zivilprozeß nicht unbeeinflußt bleiben wird von manchen Prinzipien des Strafprozesses. Wir glauben aber vor allem, daß die Aufgaben, die die neue Strafprozeßordnung der Verteidigung stellt, auf unsere Verteidiger nicht ohne Einfluß bleiben werden. Die Strafprozeßordnung bringt unseren Rechtsanwälten das hohe Vertrauen entgegen, daß nur sie zu Verteidigern zu bestellen sind. Es zeigt sich, daß die neue Gerichtsstruktur und Gerichtsorganisation schon jetzt Bestrebungen der Anwaltschaft, auch für sich zu einer neuen Organisationsform zu kommen, angeregt hat. Es scheint uns sicher, daß die demokratischen Grundsätze unserer Strafprozeßordnung über organisatorische Fragen hinaus unsere Anwaltschaft auch zur Erkenntnis der Aufgaben des Verteidigers im sozialistischen Staat führen werden.

Wir müssen uns zunächst die Handhabung der neuen Strafprozeßordnung aneignen. Zu gleicher Zeit muß aber unsere Wissenschaft sich mit dem Strafprozeß befassen. Sie muß das tun in dem Geiste, in dem bei einer Unterhaltung mit der Juristen-Delegation in der Sowjetunion im Juni dieses Jahres der sowjetische Gelehrte, Professor Utewski, sich äußerte: „Wir schätzen jede theoretische Kritik ein als Hilfe für die praktische Arbeit“. Dabei werden viele Fragen zu untersuchen sein; das Prinzip der materiellen Wahrheit in seinem Zusammenhang mit der Lehre vom Beweis, die theoretische Durchdringung der Prinzipien des Strafprozesses seien nur als Beispiele genannt. Der enge Zusammenhang des Strafprozesses mit der Gerichtsverfassung und der Zusammenhang dieser wieder mit dem politischen Kampf jeder Epoche werden auch rechtsgeschichtliche Untersuchungen auf dem Gebiet des Strafprozesses erforderlich machen, welche die Erkenntnis unseres eigenen Strafprozesses wesentlich fördern werden.

Auch für das Gebiet des Strafprozesses muß jener große Kreislauf von der Praxis zur theoretischen Erkenntnis und von der Theorie erneut zur Praxis einsetzen und unsere Rechtsprechung, die Tätigkeit unserer Gerichte, zu ihren großen Aufgaben befähigen.

Bestimmungen. Die Allgemeinen Bestimmungen mit insgesamt 88 Paragraphen der neuen Strafprozeßordnung ersetzen 154 Paragraphen der alten Strafprozeßordnung und des alten Gerichtsverfassungsgesetzes. Daß auch die Sprache des Gesetzes unserem Sprachgebrauch angepaßt wurde, ist eine Selbstverständlichkeit. So ist zum Beispiel die sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“, unter der sich der juristisch nicht vorgebildete Leser nichts vorstellen konnte, verschwunden; statt dessen heißt es jetzt „Befreiung von den nachteiligen Folgen einer Fristversäumung“. Wenn auch diese Formulierung sicher noch etwas schwerfällig klingt, so hat sie doch den Vorzug, daß wenigstens jeder verstehen kann, was mit diesem Begriff gemeint ist.

Es sind vor allem vier grundlegende Prinzipien, die in den Allgemeinen Bestimmungen ihren Ausdruck gefunden haben: das Prinzip der materiellen Wahrheit